



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Personal, Organisation, Ratsbüro, Repräsentation
Aktenzeichen: 10 70 00

Niederkrüchten, den 16.02.2011

Vorlagen-Nr. 293 -2009/2014
Datum: 15.02.2011
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

01.03.2011

Gemeinden gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Sachverhalt:

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 10. November 2008 beantragt, dass bei der Auftragsvergabe an die für die Gemeinde Niederkrüchten tätigen Firmen festgelegt wird, dass keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit verwendet werden. Zur weiteren Erläuterung wird auf die beigefügte Ablichtung des Antrages vom 10. November 2008 verwiesen.

Zur Problematik ausbeuterischer Kinderarbeit gibt es seit 1999 ein Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (ILO-Kernarbeitsnorm).

Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Übereinkommen mit Gesetz vom 11. Dezember 2001 beigetreten. In Kraft getreten ist das Übereinkommen am 18. April 2003. In der Vergangenheit ist diskutiert worden, ob in Ausschreibungsverfahren ein Ausschluss von Kinderarbeit rechtlich möglich ist. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) hatte bisher die Auffassung vertreten, dass diesbezügliche interne Anordnungen und Verwaltungsvorschriften vergaberechtlich unzulässig seien. Außerdem hielt es der StGB NRW für fraglich, ob das Vergaberecht eine geeignete Möglichkeit zur Ächtung ausbeuterischer Kinderarbeit sei. In der Zwischenzeit ist eine neue und eindeutige Rechtslage entstanden, da das Vergabe-

recht reformiert wurde. Die heutige Situation stellt sich wie folgt dar: Gemäß dem am 24. April 2009 in Kraft getretenen neuen Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts wird die Verankerung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe ausdrücklich erlaubt. § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung wurde um den Satz "Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben" ergänzt. Das bedeutet, dass öffentliche Auftraggeber jetzt eine verlässliche Rechtsgrundlage haben, um ihre Ausschreibungen mit sozialen und ökologischen Kriterien zu ergänzen. Produkte oder Leistungen, die unter dem Einsatz ausbeuterischer Kinderarbeit entstehen, können nun von der Vergabe ausgeschlossen werden.

Durch Runderlass zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmster Form der Kinderarbeit (MBI. NRW 2010, S. 294) vom 23. März 2010, in Kraft getreten am 1. Mai 2010, ist den Gemeinden empfohlen worden, im Vergabeverfahren vom Bieter als Nachweis eine verbindliche Erklärung gemäß dem als Anlage beigefügten Muster zu fordern. Darüber hinaus wäre die gemeindliche Dienstanweisung über das Vergabeverfahren nach VOL, VOF und VOB entsprechend zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einen Empfehlungsbeschluss zu unterbreiten.

Anlagen:

- 1) Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 10. November 2008
- 2) Erklärung zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmster Form der Kinderarbeit



Schreiben der CDU-Ratsfraktion.PDF Vordruck.PDF

gez. Winzen